



Information nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in dem Besitzeinweisungs-, Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren teile ich Ihnen nach Art. 14 der DS-GVO folgende Informationen mit:

1. Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Kassel.

Sie erreichen das Regierungspräsidium Kassel wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,
Email: poststelle@rpks.hessen.de,
Telefon: +49 561 106 0,
Telefax: +49 611 32764 1611.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel

Die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Kassel erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift oder unter dsb@rpks.hessen.de.

3. Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 56 des Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (HEEG) i. V. M. § 11 HEEG und ist für die Verfahrensbearbeitung erforderlich. Die Bearbeitung von Besitzeinweisungs-, Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsanträgen und die Führung der Verwaltungsverfahren ist mir gesetzlich übertragen.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die Regierungspräsidium Kassel verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer und Informationen zur elektronischen Erreichbarkeit
- Informationen zur grundbuchrechtlichen Beschreibung des Grundstücks
- Informationen zu Rechten am Grundstück

5. Quelle der Daten

Ihre Daten wurden uns von der Antragstellerin/dem Antragsteller für den oben benannten Zweck übermittelt.



6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Soweit dies zur Führung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten für die Kommunikation mit Ihnen und den weiteren Verfahrensbeteiligten benötigt und verwendet. Außerdem werden Ihre Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört die Weitergabe an einen Gutachter zur Ermittlung des Entschädigungswertes Ihres Rechtes am Grundstück und im Fall einer Klage an das Gericht. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

7. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Die im Rahmen des Verfahrens übermittelten Daten werden mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Die Aufbewahrungsfristen für diese Daten sind nach dem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem das Verwaltungsverfahren abgeschlossen wurde.

8. Bestehen datenschutzrechtlicher Rechte einer betroffenen Person

Zugunsten der von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person besteht ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

9. Widerrufbarkeit einer erteilten Einwilligung

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.

10. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Aufsichtsbehörde ist in Hessen die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

11. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt, erfolgt die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zur Führung des Besitzeinweisungs-, Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahrens. Eine Nichtbereitstellung der Daten Ihrerseits kann für Sie Nachteile haben (z. B. eine Entscheidung über den Antrag nach Aktenlage, Verzögerungen bei der Bearbeitung).